

# **Satzung über den Markttag der Gemeinde Aiglsbach (Marktsatzung)**

vom 27.11.2024

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBI S. 98), folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Aiglsbach betreibt den Markttag als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit**

- (1) Der Markttag wird auf dem Marienplatz (Spenger-Areal) in Aiglsbach ausgerichtet.
- (2) Der Markttag findet jeden Ersten Samstag im Monat statt.
- (3) Der Markttag beginnt um 8:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

### **§ 3 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuteilung eines Standplatzes ist zwei Wochen vor Marktbeginn bei dem Marktbeauftragten zu beantragen. In den Anträgen sind Name und Anschrift des Antragstellers anzugeben.
- (3) Der Standplatz wird den Fieranten vom Bürgermeister oder von dem Marktbeauftragten zugewiesen. Der Standplatz wird als Tagesplatz in stets widerruflicher Weise nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Marktgelände zugeteilt. Für die Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Zuteilungen haben so zu erfolgen, dass genügend Raum für einen ungehinderten Durchgang freibleibt. Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Anwesen sowie Ein- und Zugänge zu geöffneten Betrieben dürfen nicht versperrt werden.

## **§ 4 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass genügend Raum für einen ungehinderten Durchgang freibleibt. Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Anwesen sowie Ein- und Zugänge zu geöffneten Betrieben oder Geschäften dürfen nicht versperrt werden. Ebenfalls freizuhalten ist die Fahrbahnmitte für Rettungsfahrzeuge mit einer Mindestbreite von 3,5 Metern.
- (2) Heiz- und Wärmegeräte und sonstige elektrische Anlagen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden.

## **§ 5 Reinhaltung des Marktplatzes**

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Auf dem Markt dürfen keine Abfälle eingebracht werden.
- (2) Die Standplätze und angrenzenden Flächen müssen in ordentlichem und reinlichem Zustand gehalten werden.

## **§ 6 Marktgegenstände**

Gegenstände des Markttages sind

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturgegenstände mit Ausnahme von lebendigem Vieh
4. Waren aller Art.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Überlassung von Standplätzen am Markttag werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 8 Haftung und Versicherung**

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Aiglsbach haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gemeinde Aiglsbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Wenn aus der von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen Märkte nicht stattfinden oder unterbrochen werden,

so kann daraus von den Anbietern kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden.

- (4) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Ereignisse, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- (5) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (6) Die Inhaber von Standplätzen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

GEMEINDE AIGLSBACH, 27.11.2024



---

Leonhard Berger  
Erster Bürgermeister

